

Sei d **A**bei  
19en

Ausgabe 189/Dezember 2020

Zugestellt durch Post.at

## Jugendförderung: Saisonkarte „Schneebärenland“

2020 wird wieder der Kauf von Saisonkarten für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre im Schneebärenland mit einem Betrag von € 50,00 pro Karte von Seiten der Gemeinde unterstützt. Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist, dass der Hauptwohnsitz des Kindes im Gemeindegebiet liegt. Der Einzahlungsabschnitt bzw. der direkte Kassenbeleg dient als Grundlage für die Auszahlung der Förderung. Dieser Abschnitt ist nach Einzahlung **bis spätestens 30. Dezember 2020** im Gemeindeamt vorzulegen. Anschließend wird die Förderung auf das angegebene Konto überwiesen. (Bezüglich Familiensaisonkarten gilt: Gefördert werden ausschließlich Kinder und Jugendliche, für welche auch der Kartenpreis bezahlt wurde.)



## Schneepflüge zu verkaufen

1. Hydrac LB-III-300  
Baujahr 2012

2. Hydrac U-III-320  
Baujahr 1998

Die Gemeinde Aigen bietet aktuell 2 gebrauchte Schneepflüge (samt Zubehör) zum Verkauf an:

Ihr verbindliches Angebot richten Sie bitte schriftlich bis spätestens Mittwoch, 16.12.2020 12:00 Uhr, per Mail an [gemeinde@aigen.at](mailto:gemeinde@aigen.at) oder Sie werfen es in den Briefeinwurfslotz des Gemeindeamts. (Bitte definieren Sie dabei eindeutig ob sich Ihr Angebot auf Position 1 oder 2 bezieht.)

Die Schneepflüge können beim Landmarkt Technik Center begutachtet werden.

Alle Infos *Vizebgm. Daniel Tiefenbacher* ☎ 0664/437 02 88

## Pflegedrehscheibe Liezen

### WAS IST DIE PFLEGEDREHSCHLEIBE?

Die Pflegedrehscheibe des Landes Steiermark in Liezen ist die zentrale Anlaufstelle für ältere, pflegebedürftige Menschen sowie ihren An- und Zugehörigen im Bezirk.

Eine diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegeperson hilft Pflegebedürftigen bzw. deren An- und Zugehörigen die beste Art der Betreuung zu finden und bietet Betroffenen Informationen und Beratung über die verschiedenen Formen der Unterstützung und der Entlastung. Sie hilft Ihnen dabei rasch und verlässlich jene Hilfe zu bekommen, die Sie brauchen. (Ein Besuch bei Ihnen zuhause ist ebenso möglich.)

### FÜR WEN IST DIE PFLEGEDREHSCHLEIBE GEDACHT?

Für Personen die Informationen zur Betreuung und Pflege benötigen und/oder eine Unterstützung zur Bewältigung einer schwierigen Pflegesituation brauchen. **Das Angebot der Pflegedrehscheibe ist für Sie KOSTENLOS!**

Die Pflegedrehscheibe steht für Informationen Mo. bis Fr. telefonisch zur Verfügung. ☎ 0676 / 8666 0676

Die Beratungszeiten im Büro in Liezen (Admonterstraße 3) ohne Terminvereinbarung sind: Mo. u. Do. 08:00 bis 12:00 Uhr. Darüber hinaus ist Mo. bis Fr. nach individueller Terminvereinbarung eine persönliche bzw. telefonische Beratung möglich.

## Tagesaktuelle Anzahl aktuell COVID-19-Infizierter in unserer Gemeinde

Auf der Homepage des Landes Steiermark (<https://www.landesentwicklung.steiermark.at/cms/beitrag/12774508/142970621/>) ist unter dem Punkt „AKTIVE COVID-19-INFIZIERTEN IN DEN STEIRISCHEN GEMEINDEN“ die Anzahl der aktuell COVID-19-Infizierten je steirischer Gemeinde abrufbar. Dieser Beitrag wird von Montag bis Freitag täglich aktualisiert und stellt die Zahl der laut dem Epidemiologischen Meldesystem (EMS) aktuell infizierten Personen am Morgen des jeweiligen Kalendertages dar.

Außerdem erfahren Sie aktuelle Eckdaten, Aufstellungen und Auswertungen der Steiermark.

Die Seite erreichen Sie auch unkomplizierter über die Startseite unsere Homepage [www.aigen.at](http://www.aigen.at).



Die Gemeinde Aigen bedankt sich bei Herrn Schenk

für den schönen Christbaum auf unserem Ortsplatz.

## *Sehr geehrte Patientinnen und Patienten,*

die **ORDINATION DR. DOPPLER** teilt mit, dass die **Ordination von 14. – 20.12.2020 wegen Urlaub GESCHLOSSEN** ist. **Die Feiertage (24., 25., 26. u. 31.12.2020, 01. u. 03.01.2021) sind ebenfalls geschlossen.** Ansonsten wird zu den gewohnten Zeiten, sowie am Sonntag 27.12.2020 und Samstag 02.01.2021 zu den Bereitschaftsdienstzeiten von 8:00 bis 11:00 Uhr ordiniert.

Außerdem wird mitgeteilt, dass 4 Kästchen montiert wurden, über die es möglich ist Medikamente oder Papiere zu hinterlegen. Diese können dann zu einem beliebigen Zeitpunkt mittels eigenen Codes abgeholt werden.

In Zeiten wie diesen ist das Ordinationsteam bei telefonischer Anmeldung (☎ 03682/24 11 00) auch für Infektionspatienten da. Diese Patienten werden gesondert am Ende der Ordination persönlich betreut. Die individuelle Entscheidung, ob Covid-19/Influenza-Schnelltest oder PCR-Abstrich wird dann an Ort und Stelle getroffen.

*Bitte bleiben Sie gesund!*

## **Winterdienst**

Unsere Bauhof-Mitarbeiter werden mit ihren Gerätschaften auch heuer wieder bemüht sein, den hohen Standard des aufwändigen Dienstes in Aigen in der kommenden Saison beizubehalten. **Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, bitten wir Sie folgende Punkte einzuhalten:**

- Das Gestrüpp und die Bäume in Ihrem Zufahrtsbereich sind so weit zurückzuschneiden, dass es zu keinen Beschädigungen bei den Räumfahrzeugen kommen kann.
- Stellen Sie die Mülltonnen in den Wintermonaten bitte nicht dauerhaft entlang der Straßen ab, sondern verwahren Sie diese bitte innerhalb der Grundstücksabzäunung.
- Gemäß der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF. ist das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen nur auf den dafür gekennzeichneten Stellen erlaubt! **Ansonsten ist das Parken außerhalb von Parkflächen bzw. Abstellflächen auf öffentlichen Straßen verboten!**

Explizit weisen wir (in Auszügen) auf die **GESETZLICHEN ANRAINERVERPFLICHTUNGEN**, insbesondere gemäß **§ 93 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl 1960/159 idgF**, hin:

„(1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von **06:00 Uhr bis 22:00 Uhr** von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in einer Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung trifft Eigentümer von Verkaufshütten.

(1a) In einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteige gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 für einen 1 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden.

(6) Zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf die Straße ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt.“

Im Zuge der Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Verkehrsflächen kann es aus arbeitstechnischen Gründen vorkommen, dass die Straßenverwaltung Flächen räumt und streut, hinsichtlich derer die Anrainer/Grundeigentümer im Sinne der vorstehend genannten bzw. anderer gesetzlicher Bestimmungen selbst zur Räumung und Streuung verpflichtet sind.

Die **Gemeinde Aigen im Ennstal weist ausdrücklich darauf hin**, dass

- es sich dabei um eine **unverbindliche Arbeitsleistung** der Gemeinde handelt, aus der **kein Rechtsanspruch** abgeleitet werden kann;
- die **gesetzliche Verpflichtung**, sowie die damit verbundene **zivilrechtliche Haftung** für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten in jedem Fall beim verpflichteten **Anrainer bzw. Grundeigentümer** verbleibt;
- eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht durch **stillschweigende Übung** im Sinne des § 863 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) hiermit **ausdrücklich ausgeschlossen** wird.

Aufgehoben wurde auch das Salzstreuverbot auf Gemeindestraßen, damit ist es möglich bei extremen Witterungsbedingungen zur Sicherheit des Verkehrs zusätzlich zur Splitt- auch die Salzstreuung einzusetzen. Einsatzbeginn beim Winterdienst ist ab einer Schneehöhe von 10 cm und wird nach Reihung der Wichtigkeit der Straßen durchgeführt (zuerst Hauptstraßen, dann Nebenstraßen und sonstige Flächen).

**Wir ersuchen um Kenntnisnahme und hoffen, dass durch ein GUTES ZUSAMMENWIRKEN DER KOMMUNALEN EINRICHTUNGEN UND DES PRIVATEN VERANTWORTUNGSBEWUSSTSEINS auch in diesem Winter wieder eine sichere und gefahrlose Benützung der Gehsteige, Gehwege und öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet möglich ist.**